



**Motion der FDP- und der SVP-Fraktion  
betreffend Verbesserung der Situation bei den Vermögenssteuern im Kanton Zug  
vom 14. Juni 2021**

Die FDP- und die SVP-Fraktion haben am 14. Juni 2021 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzunehmen mit folgenden Zielsetzungen:

- **die Vermögenssteuer zu senken**
- **In die Überlegungen sind eine Deckelung, tarifliche Anpassungen, Erhöhung der Freibeträge oder weitere adäquate Möglichkeiten einzubeziehen**
- **Damit von einer Vermögenssteuersenkung auch weniger Vermögende profitieren, ist insbesondere auch eine Erhöhung des Freibetrages zu prüfen.**

Begründung:

Auf internationaler Ebene bahnt sich bei der Besteuerung von Unternehmen eine umfassende Reform an. Durch den Druck der G7-Staaten wird diese beschleunigt. Die Reform sieht grundsätzlich zwei Hauptelemente («Pillars») vor:

- **Pillar 1:** Grundlegende Änderung und internationale Aufteilung der Besteuerungsrechte und damit auch der Steuerreinnahmen, insbesondere von multinationalen Unternehmen mit digitalisierten Geschäftsmodellen zugunsten von Marktstaaten.
- **Pillar 2:** Einführung einer globalen Mindestbesteuerung zur Eliminierung des internationalen Steuerwettbewerbs sowie die vielfältige Bekämpfung und ersatzweise Besteuerung von niedrig besteuerten Einkünften und Gewinnen (tax back).

Mit der sich anbahnenden Reform und insbesondere der möglicherweise rascher als erwartet eingeführten Mindeststeuer für Konzerne, könnte die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Zug stark beeinträchtigt werden. Dies ist umso betrüblicher, als dass der Kanton Zug aufgrund grosser finanzpolitischer Disziplin bisher steuerlich attraktiv sein konnte.

Umsomehr wird es enorm wichtig, dass die Steuern für natürliche Personen möglichst attraktiv sind. Es ist einer der zentralen Erfolgsfaktoren für Zug, im Bereich der natürlichen Personen gute Steuerzahler zu haben. Heute stammt weit mehr als die Hälfte der Steuereinnahmen des Kantons Zug von natürlichen Personen.

International scheint die generelle Vermögenssteuer ein Auslaufmodell zu sein. Nur noch wenige Industrieländer kennen diese Steuer. In der Schweiz ist sie noch von grösserer Bedeutung und der Kanton Zug gehört in Bezug auf die Vermögenssteuer nicht zu den attraktivsten Kantonen. So ist der Maximalsteuersatz auf Vermögen im Kanton Zug wesentlich höher als in anderen Zentralschweizer Kantonen wie Schwyz, Nidwalden und Obwalden.

Eine Verbesserung der Situation bei den Vermögenssteuern würde die Möglichkeiten des Kantons Zug verbessern, wichtiges Steuersubstrat erhalten zu können. Es sind gute Steuerzahler, welche es dem Kanton ermöglichen, überdurchschnittlich gute Leistungen anzubieten. Dies gilt auch für den sozialen Bereich.

Die ins Auge zu fassende Gesetzesrevision ist so auszugestalten, dass sie sowohl für die Steuerzahler als auch für die Steuerverwaltung ein einfaches Vorgehen ermöglicht; sei es beim Ausfüllen der Steuererklärung bzw. bei der Veranlagung der Vermögenssteuern. Der organisatorische und administrative Aufwand soll durch die Gesetzesrevision nicht erhöht werden.

Kantone wie Bern und Aargau kennen eine Vermögenssteuerbeschränkung. Aufgrund der geltenden Vermögenssteuer-Belastung können die Einkommens- und Vermögenssteuern im Kanton Zug zudem das steuerbare Einkommen übersteigen.

Fallen zu entrichtende Vermögenssteuern höher aus als das erzielte Einkommen bedeutet dies Substanzverzehr. Diese Situation ist vor allem bei natürlichen Personen mit im Verhältnis zum Einkommen sehr hohem Vermögen der Fall.

Der Kanton Bern beispielsweise hat dies früh erkannt und ist zum Schluss gekommen, dass die Steuergesetzgebung bei den Vermögenssteuern so zu definieren ist, dass die Vermögenssteuern grundsätzlich aus den laufenden Einkommens- und Vermögenserträgen bezahlt werden können. Er hat deshalb bei den Vermögenssteuern eine Maximalbelastung im Verhältnis des steuerbaren Vermögensertrages beschlossen.